

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale)
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Tauben-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Wipper Weida“
(Gewässerunterhaltungsumlagesatzung – GUUS)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 21.12.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben-Landgraben“, „Untere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Wipper Weida“ (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung – GUUS) vom 03.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 223 vom 03.12.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.08.2020 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 281 vom 01.10.2020), beschlossen:

Art. 1

Die Gewässerunterhaltungsumlagesatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch Folgendes ersetzt:

**„§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Bernburg (Saale) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen **einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten**, auf die Umlageschuldner um. **Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.**“

2. § 3 wird durch Folgendes ersetzt:

**„§ 3
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. **Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.**“

3. § 4 wird durch Folgendes ersetzt:

**„§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. **Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.**

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 b), Satz 1 und 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Satz 1 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.“

4. § 6 wird durch Folgendes ersetzt:

**„§ 6
Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

Die Verwaltungskosten werden bezogen auf die umlagepflichtige Fläche des Flächenbeitrags umgelegt.

Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Versiegelungsgrad) der Stadt Bernburg (Saale) im Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes:

Unterhaltungsverband (UHV)	Versiegelungsgrad
UHV „Westliche Fuhne/ Ziethe“	16 %
UHV „Untere Bode“	10 %
UHV „Wipper Weida“	12 %
UHV „Taube-Landgraben“	10 %

5. § 7 Abs. 6 wird durch Folgendes ersetzt:

„(6) a) Der Umlagesatz zur Umlage der Flächenbeiträge des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2020:

Unterhaltungsverband (UHV)	Umlagesatz Flächenbeitrag
UHV „Westliche Fuhne/ Ziethe“	<i>13,64 EUR/ha (0,001364 EUR/m²)</i>
UHV „Untere Bode“	<i>15,62 EUR/ha (0,001562 EUR/m²)</i>
UHV „Wipper Weida“	<i>14,41 EUR/ha (0,001441 EUR/m²)</i>
UHV „Taube-Landgraben“	<i>16,28 EUR/ha (0,001628 EUR/m²)</i>

b) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrags des jeweiligen UHV beträgt für das Kalenderjahr 2020:

Unterhaltungsverband (UHV)	Umlagesatz Erschwernisbeitrag
UHV „Westliche Fuhne/ Ziethe“	<i>17,63 EUR/ha (0,001763 EUR/m²)</i>
UHV „Untere Bode“	<i>4,28 EUR/ha (0,000428 EUR/m²)</i>
UHV „Wipper Weida“	<i>0,92 EUR/ha (0,000092 EUR/m²)</i>
UHV „Taube-Landgraben“	<i>2,33 EUR/ha (0,000233 EUR/m²)</i>

6. § 10 Abs. 1 wird durch Folgendes ersetzt:

„§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten **nach den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes (DSUG LSA)** durch die Stadt Bernburg (Saale) zulässig.

(2) Die Stadt Bernburg (Saale) darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und

sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt, Grundbuchamt) übermitteln lassen.“

7. § 11 Abs. 1 wird durch Folgendes ersetzt:

„ § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr.-2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er entgegen § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich anzeigt oder entgegen § 9 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendige Auskünfte auf Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt oder notwendige Unterlagen auf Aufforderung nicht zur Verfügung stellt.“

Art. 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 3 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Regelung Art. 1 Nr. 5 ersetzt die in § 7 Abs. 6 der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 03.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.12.2015, Nr. 223, S. 3 – 4) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 31.08.2020 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.10.2020, Nr. 281, S. 14 – 15) ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit.
- (3) Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Regelung ersetzt § 4 der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 03.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.12.2015, Nr. 223, S. 3 – 4) mit der Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 01.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.12.2016, Nr. 235, S. 3 – 4), der 2. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.01.2018, Nr. 248, S. 12 – 14), der 3. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 30.10.2018 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.12.2018, Nr. 259, S. 4 – 5) und der 4. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung vom 31.08.2020 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.10.2020, Nr. 281, S. 14 – 15) ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit.

Bernburg (Saale),

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden 4. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).